



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz - SpkG) vom 11. September 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des SpkG

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) vom 11.09.2008 (GVOBl. 2008, S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371, 384), wird, wie folgt geändert:

In § 4, Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

Neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte sind andere öffentlich-rechtliche Sparkassen, deren Träger im Sinne des § 1 Abs. 1 oder vergleichbare Träger im Sinne des Satzes 3 **sowie der Deutsche Sparkassen- und Giroverband und seine regionalen Mitgliedsverbände.**

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Tobias Koch
und Fraktion der CDU

Begründung:

Mit der Änderung des Sparkassengesetzes im Jahr 2010 wurde für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen des Landes Schleswig-Holstein eine zusätzliche Möglichkeit zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis geschaffen. Durch die Hereinnahme eines oder mehrerer Minderheitsbeteiligter mit einem Anteil von insgesamt nicht mehr als 25,1 Prozent sind die schleswig-holsteinischen Sparkassen seitdem in der Lage, ihr Stammkapital aufzustocken.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Kreis möglicher Minderheitsbeteiligter um den Deutschen Sparkassen- und Giroverband sowie seine regionalen Mitgliedsverbände erweitert.

Diese Weiterentwicklung des bisherigen Sparkassengesetzes soll insbesondere dazu dienen, im Falle von zukünftigen Stützungsfällen bei schleswig-holsteinischen Sparkassen den veränderten Vorgaben von Basel III bei der Einbeziehung des regionalen Sparkassenstützungsfonds bzw. des überregionalen Haftungsverbundes zur Stärkung der Eigenkapitalbasis Rechnung zu tragen.

Die bisherige Praxis von Stützungsmaßnahmen in Form von stillen Einlagen würde nach den Prämissen von Basel III nur dann als hartes Kernkapital anerkannt werden, wenn diese stille Einlage zeitlich unbegrenzt zur Verfügung gestellt wird. Es erscheint jedoch fraglich, ob eine dauerhafte Kapitalbereitstellung für die übrigen am Stützungsfonds beteiligten Sparkassen akzeptabel ist, wenn damit keinerlei Mitspracherechte verbunden wären.

Die Novelle des Sparkassengesetzes aus dem Jahr 2010 bietet mit dem geschaffenen Rechtsrahmen – dem Ausweis von Stammkapital, der Einbeziehung von Minderheitsbeteiligten und ihrer Vertretung im Verwaltungsrat – die Lösung für diese Problematik.

Indem die Stützungsmaßnahme nicht in Form einer stillen Einlage, sondern als Minderheitsbeteiligung am Stammkapital erfolgt, wird die dauerhafte Kapitalbereitstellung und damit die Anrechnung zum harten Kernkapital gemäß Basel III gewährleistet. Gleichzeitig erhalten die am Stützungsfonds beteiligten Sparkassen als Minderheitsbeteiligte gem. § 7 SpkG Sitz und Stimme im Verwaltungsrat der Sparkasse. Mit dieser Kombination aus dauerhafter Kapitalbereitstellung einerseits und der Einräumung von Mitspracherechten im Verwaltungsrat andererseits wird auch unter den Vorgaben von Basel III ein funktionierender Haftungsverbund innerhalb der Sparkassenfamilie sichergestellt.